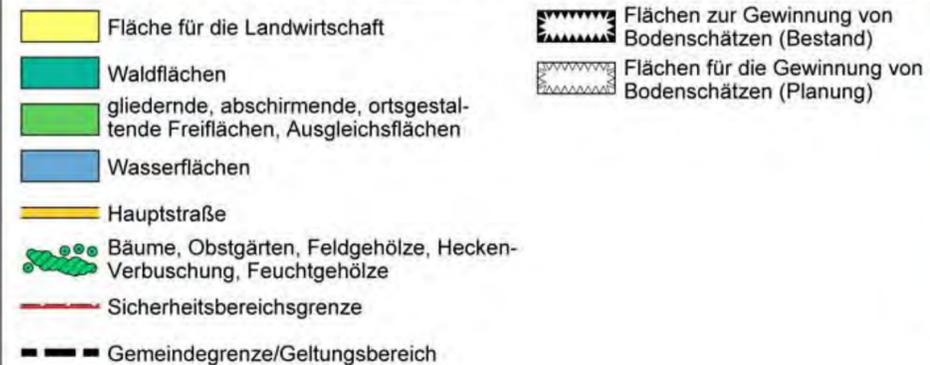
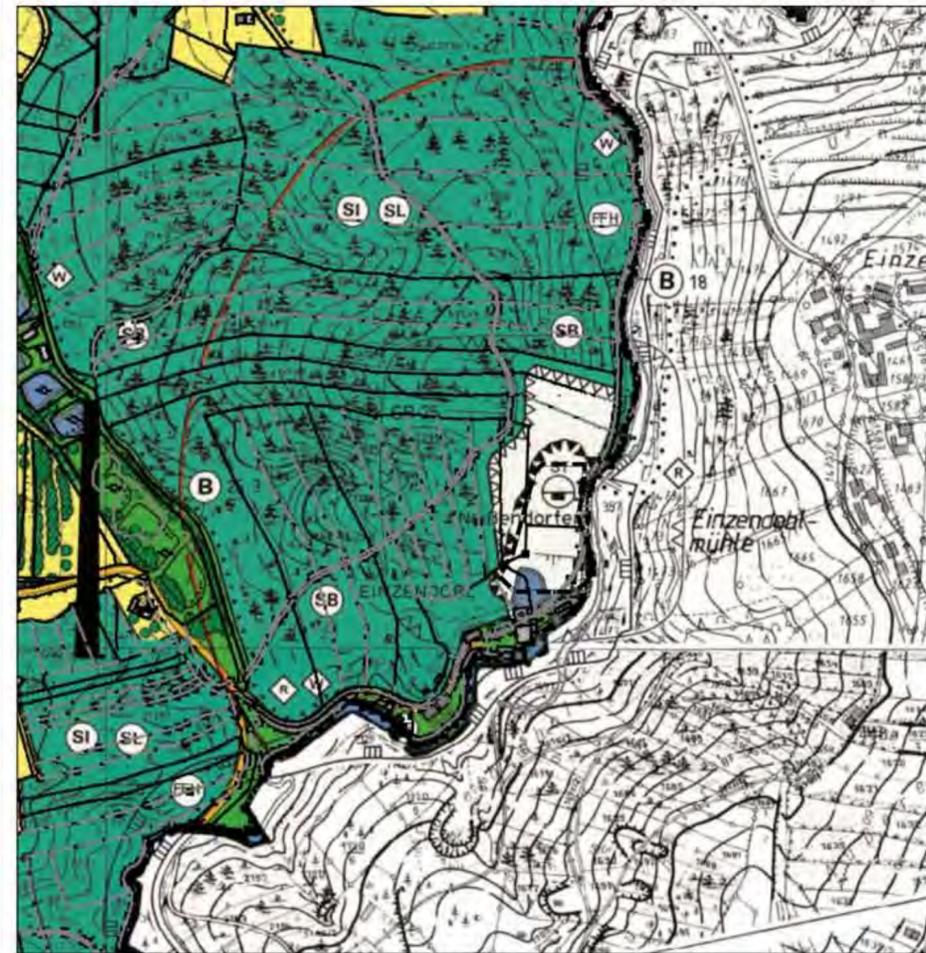


**Rechtskräftiger Flächennutzungsplan des Marktes
Eging am See (M 1:5.000)**



**Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 19
"SO PV-Anlage Einzendobl" (M 1:5.000)**



VERFAHREN

1. Der Markt Eging am See hat in der Sitzung vom 06.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 06.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.03.2020 hat in der Zeit vom 07.04.2020 bis 08.05.2020 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.03.2020 hat in der Zeit vom 07.04.2020 bis 08.05.2020 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 04.06.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.07.2020 bis 04.09.2020 beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 04.06.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.07.2020 bis 04.09.2020 öffentlich ausgelegt.
6. Der Markt Eging am See hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 10.09.2020 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 10.09.2020 festgestellt.
7. Das Landratsamt hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom **26. OKT. 2020** AZ **6.00.04/FP** gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Passau, den **26. OKT. 2020**

 Landratsamt Passau



8. Ausgefertigt

Eging am See, den **09.11.2020**

 Walter Bauer, 1. Bürgermeister



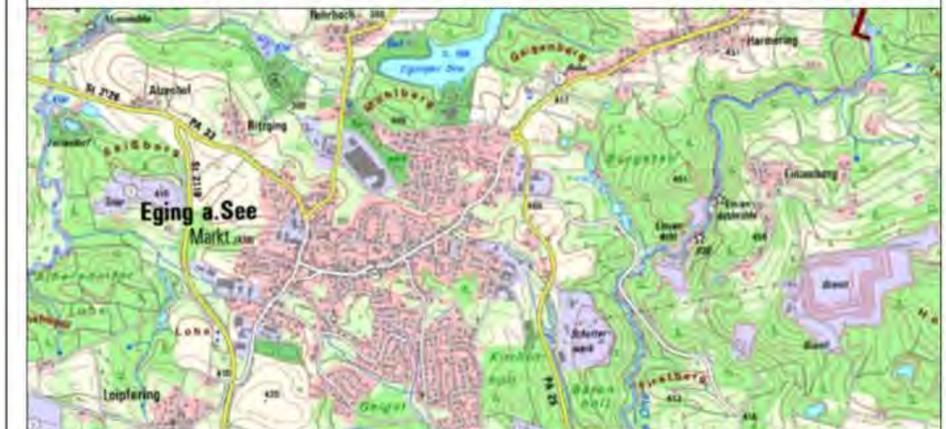
9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am **10.11.2020** gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §§ 214 und §§ 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

**Änderung des Flächennutzungsplans
durch Deckblatt Nr. 19
"SO PV-Anlage Einzendobl"**



Marktgemeinde: Eging am See
 Landkreis: Passau
 Regierungsbezirk: Niederbayern

Genehmigungsfassung 10.09.2020



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:
 Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund:
 Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen:
 Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Urheberrecht:
 Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser:



Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
 FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
 E-MAIL: info@geoplan-online.de

Projektleitung: Sebastian Kuhnert



1 : 1.000



© BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG 2019

**BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT**

**ZUR ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGS-
UND LANDSCHAFTSPLANS
DURCH DECKBLATT NR. 19
„SO PHOTOVOLTAIKANLAGE EINZENDOBL
END-FASSUNG VOM 10.09.2020**

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Planung	3
B	Planungsrechtliche Situation	4
C	Beschreibung des Planungsgebiets	6
1.	Lage	6
2.	Wasserversorgung	9
3.	Abwasserbeseitigung	9
4.	Niederschlagswasserbeseitigung	9
D	Umweltbericht	10
1.	Einleitung	10
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung	11
1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	11
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen	12
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	12
2.2	Schutzgut Boden	14
2.3	Schutzgut Wasser	15
2.4	Schutzgut Luft und Klima	16
2.5	Schutzgut Landschaft.....	16
2.6	Schutzgut Mensch.....	17
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
2.8	Schutzgut Fläche.....	17
2.9	Wechselwirkungen	18
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	18
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	18
4.2	Ausgleichsbedarf	20
4.3	Ausgleichsfläche.....	21
5.	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs	22
6.	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	22
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	23
8.	Zusammenfassung	23

A Anlass und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Eging hat am 06.02.2020 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Photovoltaikanlage Einzendobl“ aufzustellen. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nummer 19 geändert. Der Bauherr sieht vor, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Es ist vorgesehen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Konversionsfläche eines stillgelegten Steinbruchs zu errichten. Das Planungsvorhaben befindet sich außerdem in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,98 ha befindet sich auf den Fl.-Nr. 1254 TF und 1254/2 TF der Gemarkung Eging am See in der Gemeinde Eging am See.

Der Ausgleich soll auf den folgenden Flurstücken erbracht werden:

Gemeinde Eging am See, Gemarkung Eging am See:

Ausgleichsfläche: Fl.-Nr. 1083 TF (ca. 0,16 ha)

Gemeinde Fürstenstein, Gemarkung Fürstenstein:

Ausgleichsfläche: Fl.-Nr. 1687 TF (ca. 0,11 ha)

Die Fläche des Vorhabens ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan belegt:

- Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen in Bestand und Planung, Steinbruch
- Wasserflächen (Im Geltungsbereich nicht vorhanden)

Auf dieser Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.

Folgende Standortfaktoren sind für die Anlage gegeben:

- Es handelt sich in dem gegenständlichen Fall um eine Konversionsfläche in Folge eines mittlerweile stillgelegten Granitsteinabbaus
- Eine Einspeisezusage in unmittelbarer Nähe zum beplanten Areal liegt vor
- Zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen sind nicht notwendig, da die Fläche direkt an der Einzendoblstraße liegt.
- Es greift §37 Abs. 1 Nr. 3 b) EEG

B Planungsrechtliche Situation

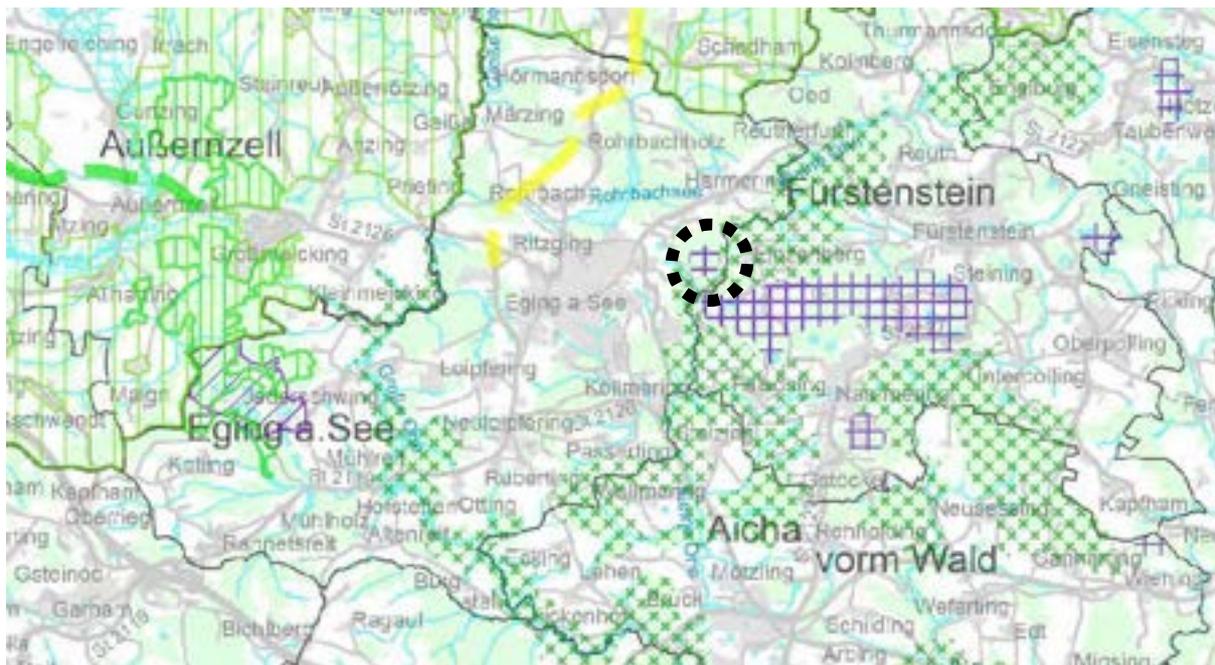
Erfordernis der Planung

Der Standort für das geplante Vorhaben liegt in einer Höhe von ca. 392 m. ü. NN. Der Geltungsbereich des Projekts befindet sich auf dem stillgelegten Steinbruch Einzendobl, nahe der Kleinen Ohe. Im Westen schließt eine abbaubedingte Steilwand an. Im Norden folgen Waldflächen auf das Vorhaben. Das Gebiet ist über die Einzendoblstraße von Osten her erschlossen. Auf diese folgt das Flusstal der Kleinen Ohe. Südlich der Fläche befindet sich unter einem Steilhang ein kleines Abbaugewässer. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche momentan als bestehender und geplanter Steinbruch dargestellt.

Die Gemeinde hat diesbezüglich zu einem Fachstellengespräch am 09.03.2020 geladen. Hier wurde erläutert, dass im Stilllegungsbescheid keine zeitlichen Vorgaben bezüglich der Räumung der Fläche und der Rekultivierung gemacht wurden. Daher widerspricht eine temporäre Nutzung für die Sonnenenergiegewinnung nicht dem langfristigen Entwicklungsziel Wald durch Sukzession. Eine temporäre Rodungsgenehmigung, welche für die Räumung, und damit auch für die Verwirklichung des Rekultivierungszustandes auf der Fläche ohnehin notwendig wäre, wurde durch den Vertreter des AELF in Aussicht gestellt und in der Stellungnahme vom 04.05.2020 bestätigt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Eging am See, nicht maßstäblich



Auszug aus dem Regionalplan Donau – Wald, Freiraumsicherung / Trenngrün, (nicht maßstäblich. RISBY, 03/2020)

Die Freianlage befindet sich am Rande des Vorranggebietes für Bodenschätze – Granit Mühlbruch Einzeldobl, und grenzt an das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet 32, Wald- und Heckenlandschaften bei Fürstenstein. Es gibt keine große Straße in der direkten Umgebung des Vorhabens, die nächste Autobahn A3 ist ca. 7,5 km vom Projekt entfernt. Das Vorhaben liegt durch den ehemaligen Abbau als Konversionsfläche vor. Hierbei ist grundsätzlich durch eine entsprechende anthropogene Veränderung des Bodengefüges mit gegebenen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die Ausgleichsfläche E5 liegt am äußeren nördlichen Rand des Vorranggebietes für Granit GR 27. Auf der Fläche, sowie auf den südlich angrenzenden Flächen liegen bereits Biotopkartierungen vor. Diese sind auf eine ehemalige Abbautätigkeit zurückzuführen, welche durch einen Weiher inmitten des angrenzenden Waldstückes angezeigt wird. Aufgrund der naturschutzfachlichen Hochwertigkeit der dort südlich angrenzenden Waldflächen wird auf dem Standort eine naturschutzfachlich hochwertige Aufwertung durch die Anlage eines gebuchteten Waldrandes erzielt. Einer Abbautätigkeit im großräumigen Vorranggebiet steht die kleinflächige Erweiterung des biotopkartierten Gehölzbestandes nicht im Weg. Aufgrund der nicht parzellenscharfen Abgrenzung der Vorranggebiete auf höherer Planungsebene ist die Lage im Vorranggebiet mit einer gewissen planerischen Unschärfe zu sehen.

Da sich im Bereich der geplanten Solarmodule keine klimatisch wertvollen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Da sich durch die Solaranlage eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion einstellt und keine Gebäudekomplexe o.ä. errichtet werden, ist keine Verschlechterung durch die Errichtung der Anlage zu erwarten.

Das Landesentwicklungsprogramm stellt die Gemeinde Eging am See als allgemeinen ländlichen Raum dar. Nächstgelegenes Mittelzentrum ist der Markt Tittling. Die Fläche liegt, durch ihre Lage nördlich der Autobahn A3, abseits der Entwicklungsachse Passau - Plattling/Deggendorf. Der Regionalplan stellt die Gemeinde Eging am See als Kleinzentrum dar.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Donau-Wald, Raumstruktur, nicht maßstäblich

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der bestehenden Verkehrsverbindung stellt das Planungsgebiet eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird ein Sondergebiet ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen.

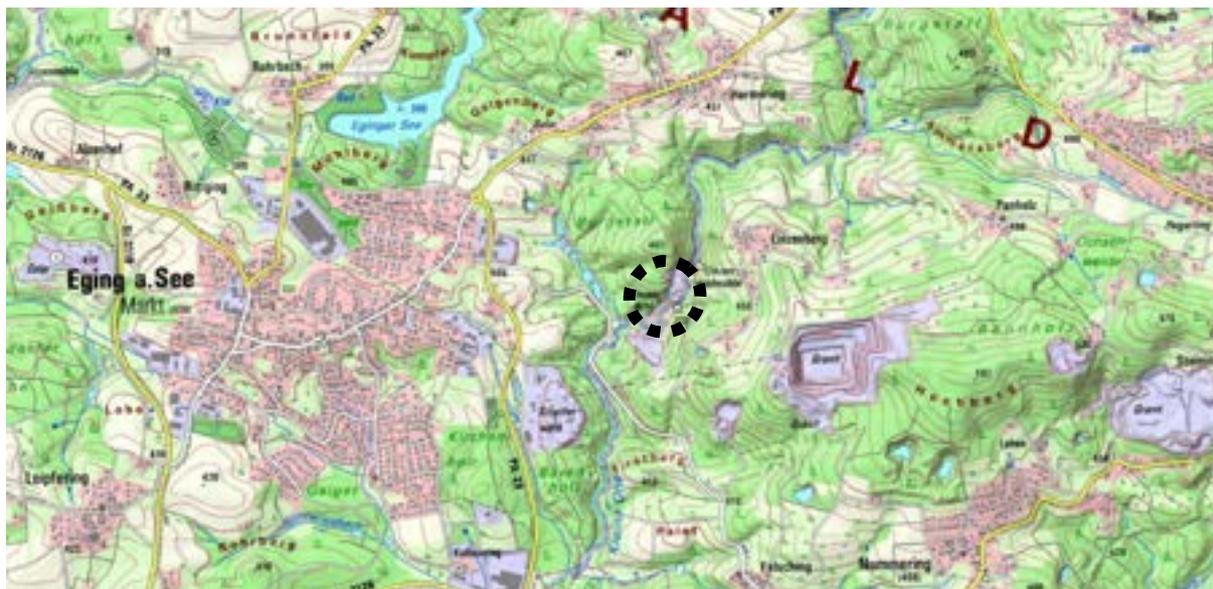
Eine zeitliche Befristung der Anlage auf 30 Jahre mit Verlängerungsoption erfolgt im Durchführungsvertrag. Dort wird der Betreiber auch zum Rückbau der Anlage und der bescheidgemäßen Rekultivierung nach der Aufgabe der Nutzung verpflichtet.

C Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Der Standort für das geplante Vorhaben liegt in einer Höhe von ca. 392 m. ü. NN. Der Geltungsbereich des Projekts befindet sich auf dem stillgelegten Steinbruch Einzendobl, nahe der Kleinen Ohe. Im Westen schließt eine abbaubedingte Steilwand an. Im Norden folgen Waldflächen auf das Vorhaben. Das Gebiet ist über die Einzendoblstraße von Osten her erschlossen. Auf diese folgt das Flusstal der Kleinen Ohe. Südlich der Fläche befindet sich unter einem Steilhang ein kleines Abaugewässer.

Südlich und nordöstlich des Plangebietes sind Wohnbebauungen im planungsrechtlichen Außenbereich angesiedelt.



Übersichtskarte TK 25, nicht maßstäblich, BayernAtlas 2020



Planungsgebiet, Blick in Richtung Südwesten auf die ehemalige Abbaufläche mit Abbauresten und die Steilwand (eigenes Archiv, 2020)



Planungsgebiet, Blick in Richtung Südosten auf das FFH-Gebiet im Flusstal der Kleinen Ohe, (eigenes Archiv, 2020)

Die Geltungsbereiche umfassen eine Gesamtfläche von ca. 6.738 m². Mit der geplanten Eingrünung und den Ausgleichsflächen wird das Baufeld entsprechend abgeschirmt.

Die Ausgleichsflächen befinden sich auf dem Flurstück 1083 TF in der Gemeinde Eging a. See, Gemarkung Eging a. See und dem Flurstück 1687 TF Gemeinde Fürstenstein, Gemarkung Fürstenstein.

2. Wasserversorgung

Entfällt.

3. Abwasserbeseitigung

Entfällt.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Entfällt.

D Umweltbericht

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Abgrenzung und Beschreibung

Der Standort für das geplante Vorhaben liegt in einer Höhe von ca. 392 m. ü. NN. Der Geltungsbereich des Projekts befindet sich auf dem stillgelegten Steinbruch Einzendobl, nahe der Kleinen Ohe. Im Westen schließt eine abbaubedingte Steilwand an. Im Norden folgen Waldflächen auf das Vorhaben. Das Gebiet ist über die Einzendoblstraße von Osten her erschlossen. Auf diese folgt das Flusstal der Kleinen Ohe. Südlich der Fläche befindet sich unter einem Steilhang ein kleines Abbaugewässer. Südlich und nordöstlich des Plangebietes sind Wohnbebauungen im planungsrechtlichen Außenbereich angesiedelt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung

Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.



Auszug wirksamer FNP



Auszug FNP geplant, DB Nr. 19

Durch die Errichtung des Solarparks wird auf der Fläche die Ansiedlung von Pionierarten durch Sukzession gefördert. Zudem soll eine Strukturanreicherung erfolgen.

Im nahen Umfeld befinden sich bereits ausgedehnte Gehölzstrukturen (südlich und westlich der Fläche).

Demnach ist mit keinen negativen Auswirkungen bezüglich der Einsehbarkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes zu rechnen. Aufgrund der Flächenbestimmung und der Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung von je mindestens 40 m ist mit keinen negativen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan wird die Fläche als Sondergebietsfläche gekennzeichnet.

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurde im konkreten Fall das Arten- und Biotopschutzprogramm ausgewertet.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die Fläche des Baufeldes liegt derzeit als stillgelegter Steinbruch vor. Ein Großteil der Fläche ist derzeit mit Granitgrus und Natursteinen bedeckt. Bestehende Gehölze auf der Fläche werden durch den, für die Rekultivierung notwendigen, Abtransport von bruceigenem Material beeinträchtigt, und im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen. Die Gehölzentnahme stellt eine befristete Rodung dar, wodurch nach der solarenergetischen Nutzung der Fläche laut Bescheid des Forstamtes 70 % der Fläche mit dem Rekultivierungsziel Wald wiederhergestellt wird.

Auf der derzeit nicht rekultivierten Fläche kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten. Die Fläche liegt als Konversionsfläche ohne Bodenbelastung vor. Eine anthropogene Überprägung des natürlichen Bodengefüges ist offenkundig vorhanden.

Östlich des Geltungsbereiches, im stark eingeschnittenen Bachtal liegt ein kartierter Biotopbereich. Es handelt sich um ein Bachtal der Kleinen Ohe (7245-0018-001). Es wird beschrieben als *„Bach teilweise in Wiesen, teils im Wald verlaufend. Gehölzsaum im Wald spärlich, stark von Nadelholzkulturen bedrängt. Außerhalb des Waldes lückiger, strukturarmer, nur aus wenigen Arten bestehender Gehölzsaum. Hochstaudenfluren im Uferbereich teils nitrophil, nur vereinzelt breit und gut entwickelt. Reste von angrenzenden Feuchtwiesen sind noch westlich von Fälsching zu finden. Die nördliche dieser beiden Wiesen wird noch großteils gemäht, auf der südlichen zeigt sich beginnende Gehölzsukzession. Bachlauf überwiegend ohne Begradigungen, stark mäandrierend. Bachboden felsig. Ufer vereinzelt unterspült mit Abbruchkanten. Bachwasser lokal stärker beeinträchtigt u.a. bei Reutherfurth im Bereich einer großen Forellenzucht. Insgesamt mangelhafte Ausbildung der einzelnen Elemente.“* Eine Beeinträchtigung ist nicht abzuleiten.

Ebenso im Osten grenzt an den Geltungsbereich das FFH-Gebiet Bayerwaldbäche um Schöllnach und Eging am See an die Fläche an. Von der geplanten Anlage geht keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes aus. Die Entwässerungssituation wird im Vergleich zum Bestand nicht verändert. Durch den angestrebten Bewuchs der Fläche durch Sukzession wird die Rückhaltefunktion des Bodens entscheidend verbessert.

Östlich des Steinbruchs beginnt das Schwerpunktgebiet P – Gaißatal und naturnahe Bäche im Einzugsgebiet (408). *„Das Schwerpunktgebiet umfasst im Naturraum den Talraum der Kleinen Ohe von der Landkreisgrenze oberhalb des Rothauer Sees bis Wollmering, ca. 2 km vor der Mündung in die Große Ohe/Gaißa. Der weitgehend naturnahe Mittelgebirgsbach beherbergt unterhalb des Rothauer Sees, eines zur Verbesserung der Freizeit- und Erholungsnutzung angelegten Stausees, mit 12000 Individuen die größte Flussperlmuschelpopulation Niederbayerns. Obwohl die gewässerchemischen Werte mit stellenweise Güteklasse II nicht als optimal betrachtet werden können, blieb der Perlmuschelbestand in den letzten Jahren relativ stabil, was auf das Fehlen von Stoßbelastungen im unmittelbaren Muschelbereich zurückgeführt wird (vgl. LEHMANN 1998). Dauerhaft hohe Belastungen ergeben sich dage-*

gen aus anthropogenen Beeinträchtigungen im oberen Bachverlauf (Rothauer See, Teichanlage Jennrich, häusliche Abwasser) und durch Sandeinträge aus den umliegenden Steinbrüchen im Bereich der Muschelvorkommen mit daraus resultierender hoher Schwebstoffbelastung und zunehmender Eutrophierung der Kleinen Ohe. Besonders problematisch ist nach SCHMIDT & WENZ (2001) das Aufkommen der Bisamratte, z. B. zwischen Kollmering und Einzendobl.“

Durch die Stilllegung des Steinbruchs und der Ansiedlung von Pionierarten durch Sukzession auf dem Standort ist mit einem, im Vergleich zur Vornutzung, wesentlich geringeren Schwebstoffeintrag zu rechnen.



Hellrot: Biotopkartierung, Lila: FFH_Gebiet, Grün schraffiert: ABSP Schwerpunktgebiet; Auszug aus dem FIN-Web, nicht maßstäblich

Die potenzielle natürliche Vegetation wird in diesem Gebiet mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald angegeben. Naturraum-Einheit ist der Oberpfälzer und Bayerische Wald (SSymank). Naturraum-Untereinheit ist das Dreiburgenland (ABSP).

Aufgrund der jungen Altersstruktur der bestehenden Heckenstrukturen lässt sich die Betroffenheit höhlenbrütender Arten sowie von Fledermäusen ausschließen. Durch die Durchführung der Maßnahmen innerhalb des im § 39 (BNatSchG) genannten Zeitraumes, werden Verbotstatbestände nach § 44 (BNatSchG) vermieden. Es sind durch bestehende Hecken und Waldflächen im Umgriff ausreichende Rückzugsorte und Habitate vorhanden. Durch Minimierungsmaßnahmen auf dem Gelände und die Ausgleichsflächen kann der beeinträchtigte Lebensraum ausgeglichen werden.

Bei einer Ortseinsicht am 10.03.2020 gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden keine nach BNatSchG streng geschützten Arten beobachtet. Aufgrund der potentiellen Eignung der Fläche als Habitat wurde die Anlage von Strukturen für Zauneidechsen und Amphibien in die Planung integriert. Auf diese Weise wird der Lebensraum im Planungsgebiet im Vergleich zum Bestand aufgewertet.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden Stilllegungsfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzen-

schutzmittel verzichtet. Durch die vorgesehene Ausgleichsfläche in Form von Gehölzpflanzungen werden die entfernten Gehölze ausgeglichen. Die Ausgleichsflächen vernetzen und ergänzen die bestehenden Lebensräume sinnvoll.

Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nur in geringem Umfang zu erwarten. Angrenzende Flächen werden nicht beeinträchtigt.

Durch die von intensiver menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer geringen bis mittleren Lebensraumfunktion auszugehen. Da auf das beplante Gebiet bereits mehrere Beeinträchtigungsfaktoren einwirken, kann davon ausgegangen werden, dass das Areal derzeit eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna mit sich trägt.

Gehölzstrukturen werden gerodet, was durch Gehölzpflanzungen im Umgriff ausgeglichen werden kann. Für Vögel, Kleintiere und Flora ergeben sich mittelfristig Verbesserungen gegenüber der Vornutzung, da eine größere und vielseitigere Struktur als vor dem Eingriff entsteht.

Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden eingeplant. Hierzu zählt die Festsetzung des Zaunabstandes zum Boden, die Extensivierung der Fläche sowie die Anlage von Amphibienstrukturen und die Beschwerung der Modulaufständerung durch Natursteine.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte zusätzliche Zerschneidung von Lebensräumen der vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL oder für andere Vogelarten entsteht durch die Anlage nicht.

Die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Lebensraumfunktion des Gebietes unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung innerhalb des Geltungsbereiches, werden in der Summe als gering eingestuft.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Durch den angestrebten Bewuchs der Fläche durch Sukzession wird in Verbindung mit den festgesetzten Pflegemaßnahmen ein aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollerer Lebensraum entstehen als bisher vorhanden.

Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz ist von einer positiven Entwicklung der Fläche auszugehen.

Eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern aus fast ausschließlich Braunerde (podsolig) aus (Kryo-)Sandgrus bis Grus (Granit). Im Untergrund findet sich Fürstensteiner Pluton, Granit, mittel- bis grobkörnig, porphyrisch. Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen aus früherer Nutzung sind nicht bekannt.



Auszug aus der Bodenübersichtskarte Bayern, nicht maßstäblich

Auswirkungen:

Die Modultische werden mittels noch auf der Fläche vorhandenem Gesteinsmaterial beschwert, wodurch ein Eingriff in den Boden vermieden wird. Ein Eingriff in den Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostation. Es finden Geländemodellierungen statt, um die bestehende Böschung in eine nutzbare Form zu bringen und das Risiko eines Hangrutsches zu senken. Auffüllungen mit Fremdmaterial sind dafür nicht notwendig.

Das zuvor durch den Abbau beeinträchtigte Bodengefüge kann sich regenerieren und wird so auf die angedachte forstwirtschaftliche Nutzung vorbereitet. Aus der beabsichtigten Nutzung ergeben sich keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen.

Die Auswirkungen werden als gering für das Schutzgut Boden eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. Direkt unterhalb befindet sich ein bestehender Steinbruchweiher. Etwa 20 m östlich des beplanten Areal befindet sich die Kleine Ohe. Eine Hochwassergefahrenfläche ist im Planungsbereich nicht vorhanden.

An das Planungsgebiet grenzt der Wassersensible Bereich der Kleinen Ohe an. Die bestehende Zufahrt zum Steinbruch grenzt das Areal in diese Richtung ab.

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Der Zustand des Grundwasserkörpers Kristallin- Passau ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie trotz Nährstoffeinträgen der Landwirtschaft in einem guten chemischen Zustand.

Auswirkungen:

Die Entwicklung einer Brachefläche und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche verringert die Grundwasserbelastung. Eine Neuversiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Die Entwässerungssituation wird im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht verändert. Brauchwasser wird nicht benötigt. Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Die Niederschläge im Dreiburgenland betragen etwa 800 - 1.200 mm. Das Klima ist rauer und schneereicher als in den anderen südlichen Naturräumen im Landkreis. Die mittleren Jahrestemperaturen betragen zwischen 7 und 8°C. Das Baufeld selbst besitzt derzeit lediglich im Bereich der bestehenden Gehölze klimatisch wirksame Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind angrenzend ausreichend vorhanden. Westlich, nördlich und östlich der beplanten Fläche befinden sich Hecken- und Baumstrukturen.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zur bestehenden Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ (D63) (SSymank). Die Untereinheit wird als „Dreiburgenland (408-D) (ABSP) bezeichnet.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird in diesem Gebiet mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald angegeben.

Die Fläche befindet sich auf dem Gelände eines ehemaligen Steinbruchs. Eine bedingte landschaftliche Vorbelastung ist durch eine steile Abbauwand gegeben. Diese schränkt jedoch, im Zusammenhang mit den bewaldeten Flächen und dem Geländere relief die Einsehbarkeit von außen stark ein, sodass die geplante Anlage nur in einem sehr kleinräumigen Zusammenhang wahrgenommen werden kann.

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Durch die Vorbelastung der Fläche aufgrund des ehemaligen Granitsteinabbaus beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich.

Eine natürliche Abschirmung ist durch die Steilwand im Westen und Osten, den Waldbestand im Norden und die derzeit auf Stock gesetzten Gehölze im Süden ausreichend vorhanden.

Eine landschaftliche Vorbelastung des Standortes durch anthropogene Elemente ist gegeben. Entsprechende Blickbeziehungen von der freien Landschaft auf die Fläche sind nicht gegeben.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche liegt als stillgelegter Steinbruch vor und ist dadurch anthropogen vorbelastet. Bestehende Wegeverbindungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der örtliche Wanderweg „weiß auf rot 4“ (Steinbruchweg) verläuft auf dem östlich gelegenen Schotterweg. Die nächste Wohnbebauung stellt das Wohnhaus des Anlagenbetreibers und Grundstücksbesitzers dar und befindet sich direkt im Anschluss an das Grundstück des Vorhabens.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile.

Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Planbereich findet sich im Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmälern (KD).

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler und keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

Auswirkungen:

Um die denkmalfachlichen und städtebaufachlichen Belange sicherzustellen, wurde im Rahmen der Umweltprüfung eine Inaugenscheinnahme der landschaftlichen Situation durchgeführt.

Die vorhandenen Steilwände, zusammen mit der bestehenden Eingrünung bilden eine gute Abschirmung zur freien Landschaft. Aufgrund der reichhaltigen, dichten und hohen Bepflanzungen/Vegetation ist die Anlage wenig sichtbar. Direkte Sichtbeziehungen zu bestehenden Baudenkmalen bestehen nicht.

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden. Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

2.8 Schutzgut Fläche

Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll die Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf max. 30 ha/Tag reduziert werden (BUNDESREGIERUNG 2017). Das neue Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzguts Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Gebäude-, Betriebs- und Erschließungsflächen machen den größten Teil am Flächenverbrauch aus. In der Bauleitplanung sind daher für die entsprechenden Umweltberichte Zielwerte zu operationalisieren.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst 9.821 m² und ist größtenteils von Schotter und Steinen aus der ehemaligen Nutzung als Steinbruch bedeckt. Die Fläche liegt durch die offenkundige anthropogene Prägung aus der belegten Vornutzung als Konversionsfläche vor.

Die Änderung der Konversionsfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Es werden umfangreiche Minimierungsmaßnahmen getroffen, um einen hochwertigen Lebensraum für Amphibien zu generieren. Die Modultische werden durch Natursteine beschwert, wodurch ein Eingriff in den Boden vermieden wird. Ein Bodeneingriff erfolgt im Bereich der geplanten Trafostation. Es finden Geländemodellierungen statt, um die bestehende Böschung in eine nutzbare Form zu bringen und das Risiko eines Hangrutschs zu senken. Auffüllungen mit Fremdmaterial sind dafür nicht notwendig.

Auswirkungen:

Der Boden auf der Konversionsfläche kann sich regenerieren und steht dann der forstwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Der Großteil der Fläche ist laut Plan eingegrünt. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die Zuwegungen blieben versiegelt. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der parallel zur Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung aufgestellte Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm, um die Durchlässigkeit für Tiere zu gewährleisten

- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt
- extensive Bewirtschaftung der Fläche unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut für Eingrünung und Ausgleichsmaßnahmen
- Verwendung von Natursteinen zur Fundamentierung zur Aufwertung des Lebensraumes für Reptilien
- Anlage von Lesesteinriegeln und Furchen oder Pfützen für Amphibien

Schutzgut Boden und Wasser

- extensive Bewirtschaftung der Fläche unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Natursteinen zur Fundamentierung

Schutzgut Landschaftsbild

- Errichtung einer für das Landschaftsbild typischen Ausgleichsfläche

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- Eingrünung durch heimische Feldgehölze

Schutzgut Fläche

- Reduktion der versiegelten Fläche auf das Mindestmaß
- Festlegung des Rückbaus nach Betriebsende

4.2 Ausgleichsbedarf

Zur Ermittlung des Ausgleichs kann das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 herangezogen werden. Der Ausgleichsfaktor ist demnach im Regelfall mit 0,2 anzusetzen. Ausgehend von einer GRZ von $\leq 0,35$ (Entspricht der Eingriffsschwere, welche sich aus dem niedrigen Nutzungs- und Versiegelungsgrad einer PV- Anlage samt den getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt.) Aufgrund des jungen Gehölzbestandes auf der Konversionsfläche wird von diesem Standard abgewichen. Folgender Ausgleichsbedarf wird berechnet:

Die Eingriffsfläche entspricht dem Zaunfeld (Fläche innerhalb der Einzäunung) mit einer Größe von 6.738 m².

Arten und Lebensräume: Kategorie I (Teilversiegelte Flächen, Gehölze < 10 Jahre)
Boden: Kategorie II (anthropogen überprägter Boden)
Wasser: Kategorie I (schwer wasserdurchlässige Flächen)
Klima und Luft: Kategorie I (Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen)
Landschaftsbild: Kategorie I (Konversionsfläche, ehemaliger Steinbruch)

Somit liegt ein Schutzgut in Kategorie II und vier Schutzgüter in der Kategorie I. Laut Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ wird für die Ermittlung der Eingriffsschwere bei Vorhaben des Typs B I ein Faktor zwischen 0,2 und 0,5 angenommen. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigung durch den ehemaligen Abbau, der geringen Versiegelung, welche durch eine PV-Anlage entsteht und der oben genannten Eingriffsminimierenden und -vermeidenden Maßnahmen kann ein Faktor von 0,3 angesetzt werden.

Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Fläche (m ²)	Eingriffsschwere	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf (m ²)
Geltungsbereich	9.821			
Konversionsfläche mit Gehölzbestand < 10 Jahre	6.738	Feld B I	0,3	2.021
Entwicklungszustand Gesamtfläche (Geltungsbereich)	Fläche (m ²)		Anrechnungsfaktor	
E1 Wiesensaat	6.738			
E2 Eingrünung	383			
E3/E4 Mesophile Hecke mit Saum	1.557		1	
E5 Waldrand mit Saum	1.143		1	
Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden).	2.021			

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über eine 2.021 m² (anrechenbarer Ausgleich) große Fläche wird auf derselben Fläche erbracht.

4.3 Ausgleichsfläche

Als Ausgleichsmaßnahme wird die Entwicklung von extensivem Grünland (Fl. Nr. 1083 TF Gemeinde Eging a. See, Gemarkung Eging a. See) und die Anlage eines Waldrandes mit Saum (Fl. Nr. 1687 TF Gemeinde Fürstenstein, Gemarkung Fürstenstein) durchgeführt. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Auf den Flächen befindet sich derzeit Grünland. Die Extensivierung samt umfangreicher Pflegemaßnahmen lässt eine Aufwertung mit einem Faktor von 1 zu.

E3/E4: Grünland auf Fl. Nr. 1083 TF Gemeinde Eging a. See, Gemarkung Eging a. See, Gesamtfläche: 1.557 m²

Das Flurstück wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland (E4) und partiell als Acker (E3) genutzt. Naturschutzfachlich weist das Grundstück keine hochwertigen Flächen auf. Eine Aufwertung und Verbesserung der Fläche hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange ist durch die Schaffung der Ausgleichsfläche gegeben.

E3 + E4: Entwicklung und Pflege von extensivem Grünland

Auf dem Acker ist eine Wiesenansaat mit autochthonem Saatgut des Ursprungsgebietes 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“ durchzuführen. Die bestehende Wiese ist in den ersten 3-5 Jahren zur Ausmagerung 3 -Malig mit Mähgutabfuhr zu mähen. Der Saum ist zukünftig extensiv zu bewirtschaften. Eine zweischürige Mahd mit Mähgutabfuhr ist als Pflege durchzuführen. Der 1. Schnitt darf nicht vor dem 15.Juni erfolgen.

Nach der Ausmagerung sind jährlich 20% der zu mähenden Fläche abwechselnd stehen zu lassen. Eine Hälfte der 20% ist 2 Jahre stehen zu lassen und erst dann zu mähen. Die andere Hälfte ist im Folgejahr abzumähen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Die gekennzeichneten Gehölze sind zu Erhalten. Die übrigen Gehölze im Geltungsbereich sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen.

Eine Beeinträchtigung der Flächen durch Baumaßnahmen ist unzulässig. Flächenversiegelungen, die Errichtung von baulichen Anlagen, das Aufstellen von Spielgeräten oder sonstige, der naturschutzfachlichen Zielsetzung entgegenstehende Nutzungen sind auf den Flächen zu unterlassen.

E5: Grünland auf Fl. Nr. 1687 TF Gemeinde Fürstenstein, Gemarkung Fürstenstein, Gesamtfläche: 1.143 m²

Das Flurstück wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Es liegt eine Biotopkartierung als Steinbrüche bei Unterpolling und Nammering (7245-0007-012) vor. Naturschutzfachlich weist das Grundstück derzeit jedoch keine hochwertigen Flächen auf. Eine Aufwertung und Verbesserung der Fläche hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange ist durch die Schaffung der Ausgleichsfläche gegeben.

E5: Waldrand mit Saum

Auf der Fläche ist ein Waldrand aus autochthonen Sträuchern und Heistern 1. und 2. Ordnung des Vorkommendgebietes 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland anzulegen. Der mit autochthonem Saatgut des Ursprungsgebietes 19, Bayerischer und Oberpfälzer Wald anzusäende Saum ist zukünftig extensiv zu pflegen. Eine zweischürige Mahd mit Mähgutabfuhr ist als Pflege durchzuführen. Der 1. Schnitt darf nicht vor dem 15.Juni erfolgen. Jährlich sind 20 % der Säume abwechselnd stehen zu lassen. Eine Hälfte ist 2 Jahre stehen zu lassen und erst dann zu mähen. Die andere Hälfte ist im Folgejahr zu mähen. Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten

Pflanzqualität:

leichte Heister: lHei, 1xv, 5 – 7 Triebe, 100 - 150 cm.

Sträucher: v. Str, mind. 3-5 Triebe, 60 - 100 cm

Pflanzenabstand von 1.5 x 1.5 m, Pflanzung im Dreiecksverband

Baumanteil mindestens 20%

Auf Düngung, Pflanzenschutz und Mulchen ist zu verzichten.

Es sind folgende Arten zu verwenden:

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Berberis vulgaris	Berberitze
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Coryllus avellana	Haselnuss
Frangula alnus	Faulbaum
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Gemeine Heckenrose
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Das Vorhaben liegt durch den ehemaligen Abbau als Konversionsfläche vor. Hierbei ist grundsätzlich durch eine entsprechende anthropogene Veränderung des Bodengefüges mit gegebenen Beeinträchtigungen zu rechnen. Dadurch liegt eine Vorbelastung vor. Es greift EEG §37 Abs 1 Nr. 3 b. Aufgrund der Erkenntnis, dass die Fläche bereits einer Beeinträchtigung unterliegt, und sowohl eine geeignete Hangneigung, eine Einspeisemöglichkeit und eine natürliche Eingrünung gegeben sind, ist das Gebiet optimal für die Aufstellung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage geeignet. Weitere Planungsalternativen wurden daher nicht untersucht.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau - Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

8. Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan vielseitig genutzt und stellt nur teilweise einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung einer Brachfläche wird Verbindung mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich die unterbleibende Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Aufgrund der Unterlassung von Düngung und Pflanzenschutz, sind die Auswirkungen auf das Grundwasser als gering zu beurteilen. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Aufgrund des Standorts und der bestehenden sowie der geplanten Eingrünung ist von keinen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen. Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Rad- und Wanderwege werden nicht überplant.

Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Durch die Lage ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Es sind auf dem gesamten Gelände keine Bodendenkmäler bekannt.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	keine

Planfertiger:

Geoplan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de



.....
Sebastian Kuhnt
M.A. Kulturgeographie

Anhang

- Flächennutzungs- und Landschaftsplan DB Nr. 19

M 1:5000